

Statuten
der
Sartorial Society Austria
Verein “Sartoriale Gesellschaft Österreich”

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Tätigkeitsbereich und Vereinszweck
- § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes
- § 4 Arten der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Vereinsorgane
- § 8 Auflösung des Vereines

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Sartoriale Gesellschaft Österreich“ und wird öffentlich ebenso unter dem Namen “Sartorial Society Austria” auftreten.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Wien, Österreich.
- (3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich sowie auf internationale Kooperationen.

§ 2 Tätigkeitsbereich und Vereinszweck

- (1) Das Wirken und die Tätigkeit des Vereins beschränkt sich auf das österreichische Bundesgebiet sowie, bei Bedarf, auf internationale Kooperationen.
- (2) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenordnung, wie:
 - a) die Förderung der klassischer Herren- und Damenmode
 - b) die Pflege und Vermittlung handwerklicher Traditionen im Bekleidungsbereich
 - c) die Förderung eines stilbewussten und kultivierten Auftretens
 - d) den Aufbau und die Pflege eines Netzwerks von Interessierten, Kennern, Einsteigern und Akteuren im Handwerk- und Modebereich.
- (3) Der Verein dient als Plattform für Austausch, Bildung und Vernetzung im sartorialen Bereich.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (1) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Organisation von regelmäßigen Treffen und Veranstaltungen
 - b) Organisation und Veranstaltung von Vorträgen, Workshops und Diskussionsrunden
 - c) Exkursionen zu Betrieben, Ateliers und relevanten Institutionen
 - d) Aufbau und Pflege eines Netzwerks
 - e) Nutzung digitaler Plattformen (z. B. Website, Social Media)
 - f) Zusammenarbeit mit Unternehmen, Initiativen und anderen Vereinen
- (2) Die benötigten materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge,

- b) Erträge aus Veranstaltungen;
- c) Beitrittsgebühren;
- d) Förderungen, Zuschüsse von Kooperationspartnern, Spenden bzw. Sammlungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Unterschieden wird zwischen folgenden Mitgliedschaften:

(1) Gründungsmitglieder

- a) Gründungsmitglieder sind jene natürlichen Personen, die den Verein gegründet haben und die gegenständlichen Statuten zur Gründung des Vereins unterzeichnet haben.
- b) Sie verfügen über ein besonderes Mitwirkungsrecht bei der Entwicklung und Ausrichtung des Vereins.
- c) Gründungsmitglieder sind berechtigt, neue Mitglieder vorzuschlagen und für deren Aufnahme zu bürgen.
- d) Gründungsmitglieder werden durch ihren Einsatz bestmöglich den Vereinszweck wahren und die ideellen Mittel soweit möglich einbringen. Eine Zahlung eines Mitgliedsbeitrages entfällt. Es steht den Gründungsmitgliedern jedoch frei, durch freiwillige Geld- oder Sachzuwendungen an den Verein materielle Mittel einzubringen.

(2) Ordentliche Mitglieder

- a) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und über ein Stimmrecht in der Hauptversammlung verfügen.
- b) Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds setzt grundsätzlich die Empfehlung eines Gründungsmitglieds oder eines bestehenden ordentlichen Mitglieds voraus.
- c) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und bedarf der Zustimmung eines Gründungsmitglieds, das nicht das vorschlagende Gründungsmitglied ist.
- d) Der Mitgliedsbeitrag eines ordentlichen Mitglieds beträgt (bis auf Widerruf oder individueller schriftlicher Vereinbarung) € 50,00 und ist jährlich im Voraus zu begleichen.

(3) Außerordentliche Mitglieder

- a) Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die am Vereinsleben teilnehmen möchten, ohne die vollen Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds zu übernehmen.
- b) Sie verfügen über kein Stimmrecht in der Hauptversammlung, können jedoch an Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilnehmen.
- c) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, eine Empfehlung durch ein Mitglied ist wünschenswert, jedoch nicht zwingend erforderlich.

- d) Der Mitgliedsbeitrag kann reduziert werden oder zur Gänze erlassen werden. Für die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen ist ein vom Verein im Einzelfall vorab festgelegter Beitrag zu leisten.

(4) Kooperationspartner/Fördermitglieder (fördernde Mitglieder / juristische Personen)

- a) Kooperationspartner/Fördermitgliedschaften dienen vorwiegend der finanziellen Unterstützung des Vereins und/oder Unterstützung des Vereins und dessen Mitgliedern mit Sachzuwendungen. Die Mitbenutzung vorhandener Ressourcen ist nach Absprache mit dem Vereinsvorstand oder dessen Vereinsorganen möglich.
- b) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag und bedarf der Zustimmung des Vorstands. Zudem bedarf es der Zustimmung von der Mehrheit der Gründungsmitglieder oder dessen Bevollmächtigte/r. Eine einfache Mehrheit ist ausreichend.
- c) Der Jahresbeitrag eines Fördermitglieds wird im Einzelfall schriftlich vereinbart.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann durch das Vereinsmitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich per Brief oder E-Mail, beendet werden. Der Inhalt der Kündigung muss Vor- und Nachname, die aktuelle Wohnanschrift, das Geburtsdatum und optional die Mitgliedsnummer umfassen. Die Beendigung ist mit dem Ablauf des nächsten vollen Jahr der Mitgliedschaft wirksam. Ein bereits geleisteter Mitgliedsbeitrag kann nicht vom Mitglied heraus verlangt werden.

Weitere Möglichkeiten zur Beendigung der Mitgliedschaft sind:

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- b) Der Vereinsvorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn dieses trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- c) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vereinsvorstand wegen vereinsschädigendem Verhalten, grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unstatthaften Verhaltens verfügt werden. Zu den Ausschlussgründen zählen insbesondere die Tötung öffentlicher Äußerung menschenverachtender, diskriminierender und/oder antisemitischer Natur sowie Verbreitung eines solchen Gedankengutes, die öffentliche Herabwürdigung des Vereines oder dessen Mitgliedern sowie die vorsätzliche finanzielle Schädigung des Vereins oder dessen Mitgliedern.
- d) Der Ausschluss eines Mitglieds ist diesem unmittelbar nach dem Vereinsvorstandsbeschluss schriftlich oder per eingeschriebenem Brief zur Kenntnis zu bringen.
- e) Das ausgeschlossene Mitglied kann schriftlich oder per E-Mail gegen die ihm mitgeteilte Entscheidung des Vereinsvorstands an die Hauptversammlung berufen, doch muss

diese Berufung binnen vier Wochen ab Kenntnis der Entscheidung beim Obmann eingebracht werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Absendung maßgeblich. Die Berufung muss vollständig begründet sein, hat aber keine aufschiebende Wirkung.

- f) Der Vereinsvorstand ist dazu ermächtigt, in Ausnahmefällen eine Mitgliedschaft bis auf Widerruf ruhend zu stellen. Für einen Beschluss dieser Art bedarf es die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der vom Vorstand oder der Hauptversammlung festgelegten Bedingungen (z. B. Veranstaltungsrichtlinien) zu nutzen.
- b) Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den Gründungsmitgliedern und ordentlichen Mitgliedern zu.
- c) Alle Mitglieder haben das Recht auf Information über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- d) Die Mitglieder sind berechtigt, allfällige Mitgliedervorteile und Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen.

(2) Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden oder die Erreichung des Vereinszwecks beeinträchtigen könnte.
- b) Die Mitglieder haben die Statuten sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.
- c) Alle Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen in der jeweils festgelegten Höhe verpflichtet.
- d) Mitglieder, die trotz Mahnung mit der Zahlung ihrer Beiträge im Rückstand sind, verlieren bis zur vollständigen Begleichung der offenen Beträge ihr Stimmrecht. Dieses lebt nach vollständiger Zahlung, spätestens vor Beginn der Hauptversammlung, wieder auf.
- e) Die Mitglieder verpflichten sich zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang untereinander. Jede Form von Diskriminierung ist zu unterlassen.
- f) Zur Förderung des Vereinslebens wird von den Mitgliedern erwartet, regelmäßig am Vereinsgeschehen teilzunehmen, insbesondere zumindest einmal jährlich an einer Veranstaltung (sofern zumutbar).

(3) Informationspflicht des Vereins

Der Vorstand ist verpflichtet, den Mitgliedern im Falle von Änderungen der Statuten eine aktuelle Fassung in geeigneter Weise (insbesondere elektronisch) zugänglich zu machen.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Rechnungsprüfer
- Schiedsgericht

(1) Hauptversammlung

- a) Die Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- b) Sie findet mindestens einmal jährlich statt, wobei der Termin hierfür mindestens einen Monat im Voraus schriftlich (via Website, Brief und/oder E-Mail) angekündigt wird.
- c) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.
- d) Stimmberechtigt sind die Gründungsmitglieder sowie alle ordentlichen Mitglieder des Vereins. Für einen Beschluss bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für einen Beschluss zur Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung durch mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Gründungsmitglieder anwesend sind.
- e) Zweck der Hauptversammlung
 - I. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
 - II. Beschlussfassung über den Voranschlag.
 - III. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vereinsvorstands, der Vereinsorgane und der Rechnungsprüfer.
 - IV. Festlegung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge.
 - V. Entlassung des Vorstands.
 - VI. Beschlussfassung über Änderung der Statuten (mit 2/3 Mehrheit) oder die freiwillige Auflösung des Vereines (mit 4/5 Mehrheit).
- f) Themen, Ankündigungen, essentielle Punkte und Anliegen für die Hauptversammlung können an die Vereinsorgane und dem Vereinsvorstand im Vorhinein per E-Mail übermittelt werden, um diese in die Tagesordnung

aufzunehmen. Ebenso wird die Tagesordnung zwei Wochen vor der Hauptversammlung im Internet, auf der Webseite des Vereins, publiziert. In dringenden Fällen können auch vor Beginn einer Hauptversammlung Themen bei Angehörigen des Vorstands eingebracht werden.

- g) Während der Hauptversammlung ist ein ausführliches, schriftliches Protokoll anzulegen. Dieses muss nach spätestens 14 Tagen den Vereinsmitgliedern schriftlich oder elektronisch zugänglich gemacht werden.

(2) Vorstand

a) Funktionsperiode:

Die Funktionsperiode des Vorstands und der anderen Vereinsorgane beträgt fünf Jahre, auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Eine Wiederwahl ist möglich.

b) Beschlussfähigkeit:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein können mittels Umlaufbeschluss erfolgen, das Ergebnis ist entsprechend zu dokumentieren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns/der Obfrau bzw. in dessen/deren Abwesenheit die Stimme seines/ihres Stellvertreters/in.

c) Zusammensetzung des Vorstands:

I. Obmann/Obfrau und seinem/seiner Stellvertreter/in:

- Leitung des Vereins und laufende Geschäfte
- Vorsitz bei Hauptversammlungen
- Vertretung des Vereins nach außen
- Aufgaben, die nicht durch Statuten anderen Organen zugewiesen sind

II. Schriftführer/in:

- Führung der Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands

III. Kassier/in und seinem/seiner Stellvertreter/in:

- Ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsfinanzen

d) Aufgaben des Vereinsvorstands:

- I. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- II. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- III. Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung

- IV. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- V. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- VI. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

(3) Rechnungsprüfer

- a) Es werden zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer von der Hauptversammlung für die Dauer einer Funktionsperiode gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- b) Aufgaben der Rechnungsprüfer:
 - I. Laufende Kontrolle der Geschäftstätigkeit und Prüfung der Finanzgebarung
 - II. Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und Verwendung der Mittel gemäß Statuten
 - III. Vorlage erforderlicher Unterlagen und Erteilung von Auskünften durch den Vorstand
 - IV. Bericht an die Generalversammlung
- c) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ des Vereins, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(4) Schiedsgericht

- a) Das Schiedsgericht entscheidet in allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO.
- b) Zusammensetzung:

Das Schiedsgericht setzt sich aus zwei Gründungsmitgliedern und einem ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vereinsvorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin/Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vereinsvorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vereinsvorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Vereinsorgan – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- c) Entscheidungsfindung:

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es

entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 8 Auflösung des Vereines

Beschließt die Hauptversammlung die freiwillige Auflösung des Vereines (siehe hierfür §7(1)e)VI, hat sie auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen.

Im Zuge der Auflösung sind alle Mitglieder, unabhängig von der Mitgliedschaft, dazu ermächtigt, dem Vereinsvorstand Vorschläge zu unterbreiten, an welche gemeinnützige Organisation das vorhandene Kapital zur weiteren Nutzung übergeben wird.

Wien, am 18.4.2026

Die Gründungsmitglieder

Stefan Frank-Woda

Thomas Hebenstreit

Jürgen Kammerhofer

Dario Rizzardo

Raffael Svoboda